I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1325/95 DES RATES

vom 6. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen [1], wurden bestimmte, in den Anhängen III B, IV, V und VI aufgeführte Höchstmengen eingeführt, die für die dort genannten Staaten gelten.

Entsprechend Artikel 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und der Anpassungen der die Union begründenden Verträge, nachstehend „Beitrittsakte" genannt, soll die Verordnung (EG) Nr. 517/94, insbesondere die darin aufgeführten Höchstmengen, auf die Beitrittsstaaten Anwendung finden. Nichtsdestoweniger ist es gemäß Artikel 30 der Beitrittsakte notwendig, die genannten Quoten in Übereinstimmung mit den in Anhang II der Beitrittsakte niedergelegten Leitlinien und unter den in Artikel 169 der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen anzupassen.

Bei der Festlegung der genannten Kontingente war der Rat bemüht, ein Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz der Gemeinschaftsindustrie und der Notwendigkeit, die traditionellen Handelsströme mit den betroffenen Ländern zu bewahren, herzustellen.

Im Hinblick auf den Beitritt soll dieses Gleichgewicht aufrecht erhalten werden; dabei soll jedoch die Kontinuität der traditionellen Handelsströme der Beitrittsstaaten in den betroffenen Warenkategorien unter Berücksichtigung der in Anhang II der Beitrittsakte niedergelegten Leitlinien erhalten bleiben. Zu diesem Zweck können die Einfuhren im Jahre 1993, dem letzten Jahr, für das vollständige statistische Daten vorliegen, als repräsentativ für die traditionellen Handelsströme herangezogen werden.

Unter diesen Umständen soll die Höhe der Quoten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 jährlich festgesetzt sind, durch eine Addition der Mengen, die den im Jahre 1993 registrierten Einfuhren entsprechen, angepaßt werden.

Die Kommission hat am 19. Januar 1995 ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren paraphiert, das nicht von dem bilateralen MFA-Abkommen erfaßt ist.

Daher sollen ab 1. Januar 1995 die mit den Anhängen III B, IV, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingeführten Höchstmengen entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III B, IV, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

[1] ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2798/94 (ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 6).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

ANHANG

„ANHANG III B

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	6 926,0
2	Tonnen	8 545,0
2 a	Tonnen	1 931,0
3	Tonnen	935,0
5	1 000 Stück	1 986,0
6	1 000 Stück	1 048,0
7	1 000 Stück	602,0
8	1 000 Stück	2 664,0
9	Tonnen	877,0
15	1 000 Stück	772,0
16	1 000 Stück	575,0
67	1 000 Stück	722,0

ANHANG IV

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(Für die Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

NORDKOREA

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	128,0
2	Tonnen	145,0
3	Tonnen	49,0
4	1 000 Stück	285,0
5	1 000 Stück	123,0
6	1 000 Stück	144,0
7	1 000 Stück	93,0
8	1 000 Stück	201,0
9	Tonnen	71,0
12	1 000 Paar	1 290,0
13	1 000 Stück	1 509,0
14	1 000 Stück	96,0
15	1 000 Stück	108,0
16	1 000 Stück	55,0
17	1 000 Stück	38,0
18	Tonnen	61,0
19	1 000 Stück	411,0
20	Tonnen	142,0
21	1 000 Stück	2 961,0
24	1 000 Stück	263,0
26	1 000 Stück	173,0
27	1 000 Stück	179,0
28	1 000 Stück	285,0
29	1 000 Stück	75,0
31	1 000 Stück	293,0
36	1 000 Stück	91,0
37	1 000 Stück	356,0
39	1 000 Stück	51,0
59	1 000 Stück	466,0
61	1 000 Stück	40,0
68	1 000 Stück	75,0
69	1 000 Stück	184,0
70	1 000 Stück	270,0
73	1 000 Stück	93,0
74	1 000 Stück	133,0
75	1 000 Stück	39,0
76	Tonnen	75,0
77	Tonnen	9,0
78	Tonnen	115,0
83	Tonnen	34,0
117	Tonnen	51,0
118	Tonnen	23,0
142	Tonnen	10,0
151 A	Tonnen	10,0
151 B	Tonnen	10,0
161	Tonnen	152,0

ANHANG V

nach Artikel 3 Absatz 3

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

NORDKOREA

Kategorien : 10, 22, 23, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 62, 63, 65, 66, 67, 72, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 100, 101, 109, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 145, 146 A, 146 B, 146 C, 149, 150, 153, 156, 157, 159, 160.

ANHANG VI

Lohnveredelungsverkehr

(Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 4)

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
5	1 000 Stück	3,692
6	1 000 Stück	10,755
7	1 000 Stück	5,496
8	1 000 Stück	12,888
15	1 000 Stück	5,743
16	1 000 Stück	3,182“